

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung - Stand 01/2014

Der Firma J & P Personalservice GmbH mit Sitz in 58095 Hagen, Körnerstraße 50, im folgenden – Personaldienstleister - genannt, ist durch den Bescheid der Agentur für Arbeit Düsseldorf am 09.08.2012 die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AUG erteilt worden.

## 1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch zukünftiger – Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge des Personaldienstleisters auf dem Gebiet der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und der Personalvermittlung sowie für die Durchführung von Industriemontagen und das Outsourcing.

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Personaldienstleister als auch vom Auftraggeber unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

## 2. Angebote / Vertragsschluss

Die Angebote des Personaldienstleisters erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung auf der Grundlage dieser Bedingungen. Verträge bedürfen der Schriftform und werden für den Auftraggeber erst dann verbindlich, wenn eine vom Personaldienstleister unterzeichnete Vertragsurkunde beim Auftraggeber vorliegt.

## 3. Rücktritt / Leistungsbefreiung

Der Personaldienstleister kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung bzw. Vermittlung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Auftraggebers oder beim Personaldienstleister, hoheitliche Maßnahmen usw. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Personaldienstleister die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat.

Nimmt der einzusetzende Arbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Personaldienstleister hiervon umgehend zu unterrichten. Der Personaldienstleister ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Auftraggebers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz Bemühens des Personaldienstleisters nicht möglich, wird der Personaldienstleister für die Zeiten von der Überlassungspflicht befreit, in denen der einzusetzende Arbeitnehmer unentschuldig fehlt.

## 4. Weisung und Aufsicht

Bei Arbeitnehmerüberlassungen ist der Personaldienstleister Arbeitgeber nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Der Auftraggeber hat für diese Tätigkeiten das Weisungs- und Aufsichtsrecht. Während des Arbeitseinsatzes untersteht der Zeitarbeiter den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf dem Zeitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören. So hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen. Soll der Zeitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Auftraggeber diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Auftraggeber hat den Zeitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderliche sicherheitstechnische Einweisung des Zeitarbeitnehmers am Beschäftigungsort vor Aufnahme der Tätigkeit und bei jedem Arbeitsplatzwechsel durchzuführen und zu dokumentieren sowie die Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten des Personaldienstleisters. Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird dem Personaldienstleister innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Arbeitnehmer des Personaldienstleisters, vom Auftraggeber eingeräumt. Gleiches gilt für die Parteien im Falle einer Personalvermittlung.

## 5. Arbeitsunfälle

Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall eines überlassenen Zeitarbeitnehmers dem Personaldienstleister sofort anzuzeigen und Einzelheiten bei Bedarf auch schriftlich mitzuteilen. Ein Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

## 6. Verschwiegenheit

Der Personaldienstleister sowie das eingesetzte Personal sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

## 7. Zurückweisung

Ist der Auftraggeber mit den Leistungen des eingesetzten Personals nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Personaldienstleister binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Zeitarbeiter mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Personaldienstleister nur dann zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Personaldienstleister erfolgen.

## 8. Austausch eines Zeitarbeitnehmers

In den Fällen der Zurückweisung nach Ziff. 7 ist der Personaldienstleister verpflichtet, einen anderen fachlich gleichwertigen Zeitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft den Personaldienstleister aber nur dann, wenn er den zurückgewiesenen Zeitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Der Personaldienstleister ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Zeitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Personaldienstleister ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers zu berücksichtigen.

## 9. Zuschläge

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Preise und Zuschläge.

## 10. Rechnungsstellung & Zahlung

Die Fakturierung erfolgt monatlich, soweit im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, aufgrund der bestätigten Arbeitszeitchweise durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet wöchentlich und am Ende des Auftrages die Stunden zu bestätigen, die ihm die Zeitarbeiter zur Verfügung standen. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug fällig. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Personaldienstleister berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Auftraggeber den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fällig.

## 11. Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit dem Personaldienstleister an Dritte zu übertragen und die Zeitarbeiter mit Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Aufträgen zu betrauen. Vom Personaldienstleister entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

## 12. Gewährleistung / Haftung

Der Personaldienstleister haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Arbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, den Personaldienstleister von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

Für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Personaldienstleister bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für alle sonstigen Schäden haftet der Personaldienstleister bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte / normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Arbeitnehmers als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluss etc.).

## 13. Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.

Macht der Personaldienstleister in den Fällen der Ziff. 7 nicht von seinem Recht des Austauschs des Zeitarbeitnehmers Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

Der Personaldienstleister ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eine Aufforderung nach Ziff.10 Satz 3 nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche des Personaldienstleisters auf Schadensersatz etc.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Personaldienstleister ausgesprochen wird. Eine nur dem Arbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

## 14. Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Bedingungen, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 15. Datenschutz

Der Personaldienstleister erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und der weiteren datenrechtlichen Bestimmungen nur aufgrund erteilter Einwilligung des Auftraggebers und ausschließlich zu dem überlassenen Zweck. Der Auftraggeber erhält auf Anforderung jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten Daten und kann diese sperren, berichtigen oder löschen lassen und der Datenerfassung bzw. -speicherung widersprechen.

## 16. Preisanpassung

Der Personaldienstleister ist berechtigt, den Verrechnungssatz nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie durch eine Erhöhung der Entgelte im BZA-Tarifwerk oder durch gesetzliche Änderungen, insbesondere im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, eingetreten ist. Diese Vereinbarung gilt für die Gesamtdauer des Kundeneinsatzes unberücksichtigt jeglicher Vertragsverlängerung.

## 17. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen.